

... 2. Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Informatik im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Informatik im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 141, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 173, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Informatik und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. Abs 1 lautet nunmehr:

„(1) Das Ziel des gemeinsamen Masterstudiums Lehramt des Verbunds Nord-Ost im Unterrichtsfach Informatik ist aufbauend auf dem Bachelorstudium Unterrichtsfach Informatik die Vertiefung der fachlichen und fachdidaktischen Berufsqualifikation für das Lehramt in der Sekundarstufe (allgemein- sowie berufsbildend). Die Studierenden erhalten eine vertiefende fachspezifische sowie fachdidaktische Ausbildung, die die Voraussetzung für die Gestaltung eines wissenschaftlich fundierten und adressatengerechten Informatikunterrichts sowie der digitalen Grundbildung darstellt. Dies wird einerseits durch weiterführende Einblicke in die Fragestellungen, Erkenntnisse, Methoden sowie Theorien fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung der Informatik erreicht und andererseits durch die Verknüpfung mit ihrer Schulpraxis. Die im Masterstudium Unterrichtsfach Informatik erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen auch als Vorbereitung auf weiterführende Doktoratsstudiengänge.“

2. Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Absolventinnen und Absolventen des gemeinsamen Masterstudiums Lehramt im Verbund Nord-Ost mit dem Unterrichtsfach Informatik:

- Können selbstständig einen sowohl fachlich als auch fachdidaktisch fundierten Informatikunterricht und digitale Grundbildung in der Sekundarstufe vorbereiten und erteilen.

- Haben notwendige Forschungskompetenzen der Fachdidaktik Informatik aufgebaut und mit der Masterarbeit über ein fachliches oder fachdidaktisches Thema ihre Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit dokumentiert.
- Sind befähigt, der wissenschaftlichen Weiterentwicklung in der Informatik und Fachdidaktik Informatik zu folgen und diese im Fachunterricht durch kontinuierliche Anpassungen einfließen zu lassen. Dazu gehört auch eine multiperspektivische Auseinandersetzung mit Informatiksystemen, welche auch die Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung auch im Hinblick auf ihre nachhaltige Entwicklung berücksichtigt. Hierbei steht die Bewusstseinsbildung für und ein Wissensaufbau um Auswirkungen des eigenen Handelns auf lokaler und globaler Ebene im Vordergrund und umfasst dabei auch Fragen hinsichtlich der ökologischen und ökonomischen Herausforderungen in der sozio-technischen Auseinandersetzung mit Informatiksystemen.“

(2) § 2 Abs 1 Überblick

1. Abs 1 lautet nunmehr:

„(1) Überblick

Pflichtmodulgruppe Fachwissenschaft Informatik		12 ECTS
UF MA INF 01 Pflichtmodul Wahlpflichtbereich	12 ECTS	
Masterstudium UF Informatik		
Pflichtmodul Fachdidaktik Informatik		10 ECTS
UF MA INF 02 Fachdidaktik Informatik	10 ECTS	
UF MA INF 03 Pflichtmodul Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase		4 ECTS
Abschlussphase (bei Verfassen der Masterarbeit im Unterrichtsfach Informatik)		30 ECTS
Begleitung Masterarbeit	2 ECTS	
Masterarbeit	24 ECTS	
Masterprüfung	4 ECTS	
Summe (exkl. Abschlussphase)		26 ECTS
Summe (inkl. Abschlussphase)		56 ECTS

”

(3) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Modulziele des Moduls UF MA INF 01 lauten nunmehr:

„Studierende haben vertiefende fachwissenschaftliche Kompetenzen in ausgewählten Teilbereichen der Informatik wie Software Engineering, Human Computer Interaction, Informationssystemen, Datenanalyse erworben. Sie können fundiert modellieren und implementieren.“

2. Das Modul UF MA INF 02 und Modul UF MA INF 03 werden zusammengelegt. Das neue Modul UF MA INF 02 hat nunmehr 10 ECTS-Punkte.

3. Der Titel des Moduls UF MA INF 02 lautet nunmehr:

„Fachdidaktik Informatik“

4. Die Modulziele des Moduls UF INF 02 lauten nunmehr:

„Die Studierenden kennen aktuelle und relevante Forschungsthemen und Erkenntnisse der informatikdidaktischen Forschung und können gängige Forschungsmethoden und Theorien in der Fachdidaktik Informatik benennen, erklären und im Rahmen einer kleineren Studie angeleitet anwenden.“

5. Die Modulstruktur des Moduls MA INF 02 lautet nunmehr:

„SE Seminar Fachdidaktik Informatik, 4 ECTS, 2 SSt (pi)
VU Forschungsmethoden und Theorien in der Fachdidaktik Informatik, 6 ECTS, 4 SSt (pi)“

6. Der Leistungsnachweis des Moduls UF MA INF 02 lautet nunmehr:

„Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)“

7. Der Satz unterhalb von Modul UF MA INF 02

„* Zu den Teilbereichen zählen zum Beispiel die zielgruppengerechte Vermittlung von: informatischem Denken und Problemlösen, Modellierung, Programmierung, Datenbank- und Informationssystemen, technischen Grundlagen und Prinzipien der Informationsverarbeitung und -technologie, Datenschutz und Datensicherheit, technischen und sozialen Aspekten von Netzwerken, Suche, Auswahl, Organisation, Repräsentation und Visualisierung von Information, Mensch-Maschine Schnittstellen, Kommunikation und Kooperation, dem Umgang mit digitalen Medien, interdisziplinären Anwendungen und Wissensmanagement, rechtlichen und gesellschaftlichen Aspekten.“

wird ersatzlos gestrichen.

8. Das alte Modul UF MA INF 03 wird gestrichen.

9. Der Satz unterhalb des nunmehr gestrichenen Moduls UF MA INF 03

„*Zu den Forschungsmethoden zählen zum Beispiel: Quantitative und qualitative Methoden, Fallstudien, (partizipative) Aktionsforschung, Design-based Research, subjekt-orientierte und phänomenologische Forschung, Modellierung, Hermeneutik, Analyse sozialer Netzwerke und großer Datenbestände.“

wird ersatzlos gestrichen.

10. Die Nummerierung der weiteren Module wird entsprechend angepasst.

11. Die Modulziele des Moduls MA UF INF 05 (nunmehr 04) lauten nunmehr:

„Die Studierenden können für ihre Masterarbeit angeleitet ein Thema finden und eigenständig Fachliteratur dazu suchen und aufbereiten. Sie können angeleitet ein Forschungsdesign entwickeln und die dafür notwendige Planung und Organisation eigenständig vorbereiten. Sie können ihr Thema, den Stand der Forschung und das geplante Forschungsdesign schriftlich ausformulieren und im Vortrag vorstellen und erklären.“

(4)§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Informatik

1. § 5 lautet nunmehr:

„(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung mit integrierter Übung (VU): Eine Vorlesung mit integrierter Übung verbindet die Zielsetzung von Vorlesung und Übung. Eine Vorlesung ist eine Lehrveranstaltung, bei der der Vortrag der Lehrenden einen wesentlichen Teil der Wissensvermittlung ausmacht. Eine Übung dient dazu, Problemstellungen der entsprechenden Vorlesung anhand konkreter Aufgaben zu bearbeiten.

Seminar (SE): Ein Seminar dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Teilgebiets des Fachs durch Referate und schriftliche Arbeiten. Seminare mit der Bezeichnung „Praxisseminar“ dienen der fachdidaktischen Begleitung und wissenschaftlichen Fundierung der schulpraktischen Tätigkeit im Unterrichtsfach Informatik in der Praxis-phase im Sinne eines integrierten Angebots. Die Art und Weise der zu erbringenden Teilleistungen hat die Lehrveranstaltungsleitung bekannt zu geben.“

(5) § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren im Rahmen des Unterrichtsfachs Informatik

1. § 6 lautet nunmehr:

„(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

VU: 20 Teilnehmer/innen

SE: 15 Teilnehmer/innen (ausgenommen SE Praxisseminar: 12 Teilnehmer/innen)

Bei VU gilt die Teilnahmebeschränkung ausschließlich für die Übungsteile.

(2) Für alle mitverwendeten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gelten die in den jeweiligen Curricula vorgesehenen Teilungsziffern.

(3) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.“

(6) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der Anhang wird entsprechend angepasst.

(7) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r